

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Braak

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.10.2008, 08.06.2015 und 14.12.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Braak erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt:
In Grün eine erhöhte silberne Spitze, darin sieben giebelständige um eine rote Lilie angeordnete rote Bauernhäuser.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Braak Kreis Stormarn“
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle zwölf Wochen einzuberufen.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 - Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag € 4.100 nicht übersteigt,
 - Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von € 4.100,
 - die Anmietung bzw. Vermietung und Anpachtung bzw. Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Wert von € 6.140 pro Jahr,
 - Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von € 5.115,
 - Stundungen bis zu einem Betrag von € 7.500,
 - Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag von € 5.000,
 - Abschluss von Leasingverträgen soweit der jährliche Mietzins € 1.025 nicht übersteigt,
 - Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von € 5.000 nicht überschritten wird,
 - Vergabe v. Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von € 2.500,
 - Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen soweit ein Streitwert von € 5.000 nicht überschritten wird,
 - Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von € 2.500 nicht übersteigt.

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Braak

§ 4 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) **Bau- und Finanzausschuss:**
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau- und Finanzwesen, Ortsbildverschönerung, Prüfung der Jahresrechnung
 - b) **Sozial-, Kultur- Sportausschuss:**
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Sozial- und Kulturwesen, Sport, Senioren- und Jugendbetreuung
 - c) **Wegeausschuss:**
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Gemeindliche Straßen und Wege

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die/der im Verhinderungsfalle das Ausschussmitglied vertritt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zugeben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen ist nicht zulässig.

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Braak

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Gemeindevermögen

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von € 5.115,
- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von € 2.560,
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von € 260.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von € 5.115, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 260, halten.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert € 2.560, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich € 260, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Braak

Veröffentlichungen

(1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Braak erfolgen in der Bekanntmachungsform Internet auf der Internetseite des Amtes Siek (www.amtsiek.de). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargtheide, Trittau“ erfolgt ist. Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vor-gehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassene Satzungen. Bekannt-machungen von Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse müssen bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargtheide, Trittau“ bekanntgemacht.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen eben-falls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Braak und das Amt Siek ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktionen, Konto-verbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13,26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13,26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überwei-sungsdatei.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.2002 sowie die 1. Änderung vom 23.9.2003 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 25.11.2008 Az.: 14/082-10/10/0 erteilt.

Braak, 27.11.2008

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Braak

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 11.07.2015 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 02.07.2015 Az.: 14/082-10/10/0 erteilt.

Braak, 02.07.2015

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 23.02.2016 Az.: 14/082-10/10/0 erteilt.

Braak, 26.02.2016

Lesefassung